

Amtsblatt der Europäischen Union

L 124



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

58. Jahrgang

20. Mai 2015

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/780 des Rates vom 19. Mai 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/781 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Republik Serbien** 4
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/782 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Aufnahme eines Unternehmens in die Liste der chinesischen Hersteller in Anhang I** 9
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/783 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/784 des Rates vom 19. Mai 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien** 13

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/780 DES RATES

vom 19. Mai 2015

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 2012 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 erlassen.
- (2) Die Angaben in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 zu vier Personen und zu zwei Einrichtungen sollten auf den neuesten Stand gebracht werden, und für eine Einrichtung sollte ein eigener Eintrag hinzugefügt werden.
- (3) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2015.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. RINKĒVIČS

⁽¹⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

ANHANG

Die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen und Einrichtungen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 werden durch die folgenden Einträge ersetzt:

A. Personen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
182.	Amr Armanazi alias Amr Muhammad Najib Al-Armanazi, Amr Najib Armanazi, Amrou Al-Armanazy	Geboren am 7. Februar 1944	Generaldirektor des syrischen Zentrums für wissenschaftliche Studien und Forschung (SSRC), verantwortlich für die Unterstützung der syrischen Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die für die Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten genutzt wird. Zudem verantwortlich für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; unterstützt das Regime.	23.7.2014
201.	Wael Abdulkarim (alias Wael Al Karim)	Anschrift: Pangates International Corp Ltd, PO Box Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische Emirate Al Karim for Trade and Industry, PO Box 111, 5797 Damaskus, Syrien	Geschäftsführender Direktor der benannten Organisation „Pangates International Corp Ltd“, die als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime fungiert. Als geschäftsführender Direktor von Pangates ist Wael Abdulkarim Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes. Er bekleidet ferner eine leitende Position in der benannten „Al Karim Group“, der Muttergesellschaft von Pangates. Aufgrund seiner leitenden Positionen bei Pangates und der „Al Karim Group“ steht er auch in Verbindung mit diesen benannten Organisationen.	7.3.2015
202.	Ahmad Barqawi (alias Ahmed Barqawi)	Anschrift: Pangates International Corp Ltd, PO Box Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische Emirate Al Karim for Trade and Industry, PO Box 111, 5797 Damaskus, Syrien	Generaldirektor der „Pangates International Corp Ltd“, die als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime fungiert, und Geschäftsführer der „Al Karim Group“. Sowohl „Pangates International“ als auch die „Al Karim Group“ wurden vom Rat benannt. Als Generaldirektor von Pangates und Geschäftsführer der Muttergesellschaft von Pangates, der „Al Karim Group“, ist Ahmad Barqawi Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes. Aufgrund seiner leitenden Positionen bei Pangates und der „Al Karim Group“ steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen „Pangates International“ und „Al Karim Group“.	7.3.2015
205.	Samir Hamsho (alias Samer; Sameer; Hmisho; Hamchu; Hamcho; Hamisho; Hmeisho; Hemasho, Hmicho)	Geboren am 1. März 1972 Syrischer Reisepass Nr. N008803455 Brasilianischer Reisepass Nr. YA056959	Samir Hamsho ist ein bekannter syrischer Geschäftsmann und Nutznießer und Unterstützer des Regimes. Er ist der Eigentümer und der Vorsitzende der „al Buroj“ und der „Syria Steel/Hmisho Steel“, zweier Tochtergesellschaften der „Hamsho Trading“, die wiederum eine Tochtergesellschaft der vom Rat benannten „Hamsho International“ ist.	7.3.2015

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
		<p>Anschrift: Hamsho Building 31 Baghdad Street Damaskus, Syrien</p> <p>Anschrift: 16 Martello Road Poole BH13 7DH Vereinigtes Königreich</p> <p>Anschrift: 290, Qura Al Assad Damaskus, Syrien</p>	<p>Vom Industrieminister im März 2014 zum Mitglied der Handelskammer in Homs ernannt.</p> <p>Daher unterstützt er das syrische Regime und profitiert von seinen Verbindungen zu diesem Regime.</p> <p>Er steht ferner in Verbindung mit den benannten Organisationen „Hamsho International“, „Syria Steel SA“ und „Al Buroj Trading“.</p>	

B. Einrichtungen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
21.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias: Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (CERS); Scientific Studies and Research Center (SSRC); Centre de Recherche de Kaboun)	Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus	<p>Unterstützt die syrische Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die zur Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten dient.</p> <p>Ist die für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortliche staatliche Stelle.</p>	1.12.2011
55.	Tri-Ocean Trading	George Town, Cayman-Inseln Sitz: 35b Corniche El Nile, Kairo, Ägypten	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten „Tri-Ocean Energy“. Zusammen mit der Muttergesellschaft „Tri-Ocean Energy“ ist „Tri-Ocean Trading“ Nutznießer des syrischen Regimes und unterstützt dieses Regime durch verdeckte Lieferungen. Als Tochtergesellschaft der „Tri-Ocean Energy“ steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.	23.7.2014
55a.	Tri-Ocean Energy	35b Saray El Maadi Tower, Corniche El Nile, Kairo, Ägypten, Postal Code 11431, P.O. Box 1212 Maadi	Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime.	23.7.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/781 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2015****zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Republik Serbien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 332/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (SAA) wurde am 29. April 2008 unterzeichnet. Es trat am 1. September 2013 in Kraft ⁽²⁾.
- (2) Das SAA ersetzt das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits ⁽³⁾ (im Folgenden „Interimsabkommen“), das am 1. Februar 2010 in Kraft trat und mit dem die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des SAA in Kraft gesetzt wurden.
- (3) Anhang IV des SAA sowie Anhang IV des Interimsabkommens betreffen die Zugeständnisse der Gemeinschaft für serbische Fischereierzeugnisse in Form von Zollkontingenten.
- (4) Das Protokoll zum SAA anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ⁽⁴⁾ (im Folgenden das „Protokoll“) wurde am 25. Juni 2014 unterzeichnet. Seine Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Mitgliedstaaten wurde mit den Beschlüssen 2014/517/EU ⁽⁵⁾ und 2014/518/Euratom ⁽⁶⁾ des Rates genehmigt.
- (5) Das Protokoll sieht vor, dass die geltenden Zollkontingente für Karpfen mit Ursprung in Serbien um 26 Tonnen pro Jahr erhöht und neue Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen der HS-Position 1604 von maximal 15 Tonnen pro Jahr eröffnet werden. Im ersten Jahr der Anwendung sind die Zollkontingentsmengen entsprechend der seit Beginn des Kalenderjahres bis zum Datum der Anwendung des Protokolls verstrichenen Zeit im Verhältnis zur normalen jährlichen Kontingentmenge zu berechnen.
- (6) Für eine Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse ist den Zollbehörden gemäß dem Interimsabkommen und dem SAA ein entsprechender Ursprungsnachweis vorzulegen.
- (7) Die Zollkontingente sollten von der Kommission nach dem sogenannten Windhund-Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁷⁾ verwaltet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 10.

⁽²⁾ Beschluss des Rates und der Kommission 2013/490/EU, Euratom vom 22. Juli 2013 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 14).

⁽³⁾ Beschluss 2010/36/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 28 vom 30.1.2010, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 233 vom 6.8.2014, S. 3.

⁽⁵⁾ Beschluss 2014/517/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 233 vom 6.8.2014, S. 1).

⁽⁶⁾ Beschluss 2014/518/Euratom des Rates vom 14. April 2014 über die Zustimmung zum Abschluss des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 233 vom 6.8.2014, S. 20).

⁽⁷⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

- (8) Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ enthält neue KN-Codes, die sich von den im Interimsabkommen und dem SAA aufgeführten Codes unterscheiden. Die neuen KN-Codes sollten daher im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.
- (9) Um die effektive Anwendung und Verwaltung der im Rahmen des Interimsabkommens und des SAA gewährten Zollkontingente sicherzustellen und Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Erhebung von Zöllen zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung ab dem Datum des Inkrafttretens des Interimsabkommens gelten.
- (10) Das Protokoll wird ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Daher sollten die Erhöhung der bestehenden Zollkontingente für Karpfen und die Anwendung neuer Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen der HS-Position 1604 ab dem 1. August 2014 gelten.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Serbien werden EU-Zollkontingente eröffnet.

Artikel 2

Die in Teil A des Anhangs aufgeführten Waren mit Ursprung in der Republik Serbien, die im Zeitraum vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Dezember 2011 zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, werden im Rahmen der jeweiligen in Teil A des Anhangs festgelegten Zollkontingente von den für Einfuhren in die Europäische Union geltenden Zöllen befreit.

Die in Teil B des Anhangs aufgeführten Waren mit Ursprung in der Republik Serbien, die ab dem 1. Januar 2012 zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, werden im Rahmen der jeweiligen in Teil B des Anhangs festgelegten Zollkontingente von den für Einfuhren in die Europäische Union geltenden Zöllen befreit.

Artikel 3

Die im Anhang genannten Zollkontingente werden von der Kommission nach Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 19. Mai 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

ANHANG

TEIL A

Gültig vom 1.2.2010 bis 31.12.2011

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Teils des Anhangs die am 1.2.2010 gültigen KN-Codes maßgebend sind.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentmenge vom 1.2.2010 bis zum 31.12.2010 (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentmenge vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 (Nettogewicht in Tonnen)
09.1545	0301 91 10		Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	15 Tonnen	15 Tonnen
	0301 91 90				
	0302 11 10				
	0302 11 20				
	0302 11 80				
	0303 21 10				
	0303 21 20				
	0303 21 80				
	0304 19 15				
	0304 19 17				
	ex 0304 19 18	30			
	ex 0304 19 91	10			
	0304 29 15				
	0304 29 17				
	ex 0304 29 18	30			
	ex 0304 99 21	11 12 20			
	ex 0305 10 00	10			
	ex 0305 30 90	50			
	0305 49 45				
	ex 0305 59 80	61			
ex 0305 69 80	61				

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentmenge vom 1.2.2010 bis zum 31.12.2010 (Nettogewicht in Tonnen)	Kontingentmenge vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 (Nettogewicht in Tonnen)
09.1546	0301 93 00		Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	60 Tonnen	60 Tonnen
	0302 69 11				
	0303 79 11				
	ex 0304 19 18	20			
	ex 0304 19 91	20			
	ex 0304 29 18	20			
	ex 0304 99 21	16			
	ex 0305 10 00	20			
	ex 0305 30 90	60			
	ex 0305 49 80	30			
	ex 0305 59 80	63			
	ex 0305 69 80	63			

TEIL B

Gültig ab 1.1.2012

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Teils des Anhangs die bei Annahme dieser Verordnung gültigen KN-Codes maßgebend sind.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentmenge pro Jahr (vom 1.1. bis 31.12.) (Nettogewicht in Tonnen)	
09.1545	0301 91		Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	2012 und die nachfolgenden Jahre: 15 Tonnen	
	0302 11				
	0303 14				
	0304 42				
	ex 0304 52 00	10			
	0304 82				
	ex 0304 99 21				11
					12
					20
	ex 0305 10 00	10			
	ex 0305 39 90	10			
	0305 43 00				
ex 0305 59 80	61				
ex 0305 69 80	61				

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentmenge pro Jahr (vom 1.1. bis 31.12.) (Nettogewicht in Tonnen)
09.1546	0301 93 00		Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	2012 und 2013: 60 Tonnen 2014: 60 Tonnen, ab 1.8.2014 erhöht um 10,833 Tonnen 2015 und die nachfolgenden Jahre: 86 Tonnen
	0302 73 00			
	0303 25 00			
	ex 0304 39 00	20		
	ex 0304 51 00	10		
	ex 0304 69 00	20		
	ex 0304 93 90	10		
	ex 0305 10 00	20		
	ex 0305 31 00	10		
	ex 0305 44 90	10		
	ex 0305 59 80	63		
	ex 0305 64 00	10		
09.1592	HS-Position 1604		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	vom 1.8.2014 bis 31.12.2014: 6,25 Tonnen 2015 und die nachfolgenden Jahre: 15 Tonnen

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/782 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2015****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Aufnahme eines Unternehmens in die Liste der chinesischen Hersteller in Anhang I**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

- (1) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 führte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union ein.
- (2) Die Ausgangsuntersuchung war nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 auf eine Stichprobe chinesischer ausführender Hersteller beschränkt.
- (3) Für die Unternehmen in der Stichprobe führte der Rat unternehmensspezifische Zollsätze auf die Einfuhren von Keramikfliesen in Höhe von 26,3 % bis 36,5 % ein. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, wurde ein Zollsatz von 30,6 % eingeführt. Eine Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ist in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 enthalten. Darüber hinaus wurde für die Einfuhren von Keramikfliesen von chinesischen Unternehmen, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten, ein landesweiter Zollsatz von 69,7 % festgesetzt.
- (4) Die Liste der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 567/2012 des Rates ⁽³⁾ geändert.
- (5) Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 sieht Folgendes vor: Legt ein Hersteller von Keramikfliesen in der VR China ausreichende Beweise dafür vor,
 1. dass er im Untersuchungszeitraum (1. April 2009 bis 31. März 2010) keine Keramikfliesen mit Ursprung in der VR China in die Union ausgeführt hat,
 2. dass er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit jener Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt, und
 3. dass er erst nach dem Ende des Untersuchungszeitraums, also nach dem 31. März 2010, entweder die betroffenen Waren tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist,

so kann Artikel 1 Absatz 2 jener Verordnung dahin gehend geändert werden, dass dem neuen ausführenden Hersteller der für die mitarbeitenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen geltende Zollsatz, nämlich der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 30,6 %, zugestanden wird.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 15.9.2011, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 567/2012 des Rates vom 26. Juni 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Aufnahme eines Unternehmens in die Liste der chinesischen Hersteller in Anhang I (ABl. L 169 vom 29.6.2012, S. 11).

B. ANTRÄGE AUF BEHANDLUNG ALS NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (6) Ein ausführender Hersteller aus der VR China (im Folgenden „Antragsteller“) machte geltend, er erfülle alle drei in Erwägungsgrund 4 dargelegten Kriterien und sollte daher denselben Zollsatz zugestanden bekommen wie die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen. Zur Untermauerung seines Vorbringens übermittelte er einen ausgefüllten Fragebogen und entsprechende Beweise.
- (7) Die Europäische Kommission prüfte die Beweise und kam zu dem Schluss, dass der Antragsteller alle drei genannten Kriterien erfüllt und deshalb als neuer ausführender Hersteller angesehen werden kann.
- (8) Dementsprechend sollte der Antragsteller zu den in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 aufgeführten Unternehmen hinzugefügt werden, und es sollte folglich ein Zollsatz von 30,6 % für ihn festgesetzt werden.
- (9) Der Antragsteller und der Wirtschaftszweig der Union wurden über die Feststellungen dieser Untersuchung informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (10) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das nachstehend genannte Unternehmen wird in die Liste der ausführenden Hersteller aus der Volksrepublik China in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 aufgenommen:

Name	TARIC-Zusatzcode
„Everstone Industry (Qingdao) Co., Ltd.	B998“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/783 DER KOMMISSION**vom 19. Mai 2015****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2015

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	78,9
	MA	86,6
	MK	59,9
	ZZ	75,1
0707 00 05	AL	34,4
	MK	69,8
	TR	107,0
	ZZ	70,4
0709 93 10	TR	123,4
	ZZ	123,4
0805 10 20	EG	47,0
	IL	70,8
	MA	56,0
	ZZ	57,9
0805 50 10	BR	107,1
	MA	111,5
	TR	101,5
	ZZ	106,7
0808 10 80	AR	92,3
	BR	104,3
	CL	132,5
	NZ	162,0
	US	150,5
	UY	86,8
	ZA	118,3
	ZZ	121,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2015/784 DES RATES

vom 19. Mai 2015

zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Mai 2013 den Beschluss 2013/255/GASP erlassen.
- (2) Die Angaben in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP zu vier Personen sowie zu zwei Organisationen sollten auf den neuesten Stand gebracht werden, und für eine Organisation sollte ein eigener Eintrag hinzugefügt werden.
- (3) Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 2015.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. RINKĒVIČS

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

ANHANG

Die Einträge zu den nachstehend aufgeführten Personen und Organisationen in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP werden durch die folgenden Einträge ersetzt:

A. Personen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
182.	Amr Armanazi (alias Amr Muhammad Najib Al-Armanazi, Amr Najib Armanazi, Amrou Al-Armanazy)	Geboren am 7. Februar 1944	Generaldirektor des syrischen Zentrums für wissenschaftliche Studien und Forschung (SSRC), verantwortlich für die Unterstützung der syrischen Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die für die Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten genutzt wird. Zudem verantwortlich für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung; unterstützt das Regime.	23.7.2014
201.	Wael Abdulkarim (alias Wael Al Karim)	Anschrift: Pangates International Corp Ltd, PO Box Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische Emirate. Al Karim for Trade and Industry, PO Box 111, 5797 Damaskus, Syrien	Geschäftsführender Direktor der benannten Organisation „Pangates International Corp Ltd“, die als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime fungiert. Als geschäftsführender Direktor von Pangates ist Wael Abdulkarim Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes. Er bekleidet ferner eine leitende Position in der benannten „Al Karim Group“, der Muttergesellschaft von Pangates. Aufgrund seiner leitenden Positionen bei Pangates und der „Al Karim Group“ steht er auch in Verbindung mit diesen benannten Organisationen.	7.3.2015
202.	Ahmad Barqawi (alias Ahmed Barqawi)	Anschrift: Pangates International Corp Ltd, PO Box Sharjah Airport International Free Zone, Vereinigte Arabische Emirate Al Karim for Trade and Industry, PO Box 111, 5797 Damaskus, Syrien	Generaldirektor der „Pangates International Corp Ltd“, die als Vermittlerin bei der Lieferung von Erdöl an das syrische Regime fungiert, und Geschäftsführer der „Al Karim Group“. Sowohl „Pangates International“ als auch die „Al Karim Group“ wurden vom Rat benannt. Als Generaldirektor von Pangates und Geschäftsführer der Muttergesellschaft von Pangates, der „Al Karim Group“, ist Ahmad Barqawi Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes. Aufgrund seiner leitenden Positionen bei Pangates und der „Al Karim Group“ steht er auch in Verbindung mit den benannten Organisationen „Pangates International“ und „Al Karim Group“.	7.3.2015
205.	Samir Hamsho (alias Samer; Sameer; Hmisho; Hamchu; Hamcho; Hamisho; Hmeisho; Hemasho; Hmicho)	Geboren am 1. März 1972 Syrischer Reisepass Nr. N008803455 Brasilianischer Reisepass Nr. YA056959	Samir Hamsho ist ein bekannter syrischer Geschäftsmann und Nutznießer und Unterstützer des Regimes. Er ist der Eigentümer und der Vorsitzende der „al Buroj“ und der „Syria Steel/Hmisho Steel“, zweier Tochtergesellschaften der „Hamsho Trading“, die wiederum eine Tochtergesellschaft der vom Rat benannten „Hamsho International“ ist.	7.3.2015

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
		<p>Anschrift: Hamsho Building 31 Baghdad Street Damaskus, Syrien</p> <p>Anschrift: 16 Martello Road Poole BH13 7DH Vereinigtes Königreich</p> <p>Anschrift:290, Qura Al Assad Damaskus, Syrien</p>	<p>Vom Industrieminister im März 2014 zum Mitglied der Handelskammer in Homs ernannt.</p> <p>Daher unterstützt er das syrische Regime und profitiert von seinen Verbindungen zu diesem Regime.</p> <p>Er steht ferner in Verbindung mit den benannten Organisationen „Hamsho International“, „Syria Steel SA“ und „Al Buroj Trading“.</p>	

B. Organisationen

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
21.	Centre d'études et de recherches syrien (CERS) (alias: Centre d'Etude et de Recherche Scientifique (CERS); Scientific Studies and Research Center (SSRC); Centre de Recherche de Kaboun)	Barzeh Street, P.O. Box 4470, Damaskus	<p>Unterstützt die syrische Armee beim Erwerb von Ausrüstung, die zur Überwachung von und das Vorgehen gegen Demonstranten dient.</p> <p>Ist die für die Entwicklung und Herstellung nichtkonventioneller Waffen, einschließlich chemischer Waffen, sowie von Raketen als deren Trägermittel verantwortliche staatliche Stelle.</p>	1.12.2011
55.	Tri-Ocean Trading	George Town Cayman Islands Sitz: 35b Corniche El Nile, Kairo, Ägypten	Tochtergesellschaft der vom Rat benannten „Tri-Ocean Energy“. Zusammen mit der Muttergesellschaft „Tri-Ocean Energy“ ist „Tri-Ocean Trading“ Nutznießer des syrischen Regimes und unterstützt dieses Regime durch verdeckte Lieferungen. Als Tochtergesellschaft der „Tri-Ocean Energy“ steht sie auch in Verbindung mit einer benannten Organisation.	23.7.2014
55a.	Tri-Ocean Energy	35b Saray El Maadi Tower, Corniche El Nile, Kairo, Ägypten, Postal Code 11431 P.O.Box 1313 Maadi	Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes durch die Organisation verdeckter Öllieferungen für das syrische Regime.	23.7.2014

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE